

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 5/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: ,

Verkündet am
1. Juli 1970

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1970 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Oktober 1968 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 13. Oktober 1967
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Rente des Klägers wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung in vollem Umfang ruht, weil seine beiden Verletztenrenten aus der Unfallversicherung zusammen sowohl 85 v.H. des höheren Jahresarbeitsverdienstes (JAV) als auch 85 v.H. der Rentenbemessungsgrundlage übersteigen (§ 1278 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Teilrente des Klägers aus dem ersten Arbeitsunfall (1958) in Höhe von 40 v.H. der Vollrente betrug im Jahre 1963 mit einer Kinderzulage 2.145,-- DM. Sie war aus einem JAV von 7.314,30 DM berechnet.- Wegen des zweiten Arbeitsunfalls (Januar 1963) wurde dem Kläger die Vollrente in Höhe von 8.100,-- DM jährlich (einschließlich einer Kinderzulage) bewilligt. Ihr lag ein JAV von 11.044,78 DM zugrunde.

Die Beklagte sieht den Kläger seit dem zweiten Arbeitsunfall als erwerbsunfähig an und errechnete aus einer Rentenbemessungsgrundlage von 7.363,03 DM eine Versichertenrente von 4.362,60 DM ohne Kinderzuschuß. Sie stellte das Ruhen der Rente in vollem Umfange fest, weil die beiden Verletztenrenten zusammen mit 10.245,-- DM den Betrag von 9.388,06 DM (85 v.H. des höheren JAV) überschritten (Bescheid vom 13. Oktober 1966).

Die Klage ist erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 13. Oktober 1967). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beklagte jedoch verurteilt, den Betrag der Erwerbsunfähigkeitsrente unter Außerachtlassung der ersten Verletztenrente und des ihr zugrunde liegenden JAV neu zu berechnen und auszuzahlen

- 3 -



- 3 -

(Urteil vom 22. Oktober 1968). Es hat festgestellt, daß der Kläger bis zum zweiten Arbeitsunfall weder berufs- noch erwerbsunfähig gewesen ist. Deshalb sei das Ruhen der Versichertenrente nicht nach § 1278 Abs. 3 Nr. 1 RVO ausgeschlossen. Bei der Anwendung des § 1278 Abs. 1 RVO habe die Beklagte zu Unrecht die erste Verletztenrente mitangerechnet. Nur die zweite sei zu berücksichtigen. Die Ruhensregelung bezwecke, daß der Versicherte nicht mehr, aber auch nicht weniger als das Nettoerwerbseinkommen erhalte. Die erste Verletztenrente habe es dem Kläger zusammen mit dem Erwerbseinkommen ermöglicht, seinen früheren, bis 1958 erreichten Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Nach der Berechnung der Beklagten würde die zweimalige Erwerbsminderung nicht genügend ausgeglichen.

Mit der - zugelassenen - Revision trägt die Beklagte vor: Der Zweck der Vorschrift des § 1278 Abs. 1 RVO sei die Einschränkung des Gesamteinkommens, damit nicht durch das Zusammenfallen von Renten ein Mißverhältnis zwischen Arbeitsverdienst und Rentenbezug entstehe. Zu dem Gesamteinkommen müßten alle Verletztenrenten gerechnet werden. Anderenfalls ergäbe sich - wie hier -, daß die Rentenbezüge nicht nur den Nettoarbeitsverdienst, sondern auch den Bruttoarbeitsverdienst überschritten.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist begründet. Die Rente des Klägers hat
- vom Kinderzuschuß abgesehen - in vollem Umfang zu ruhen.

Nach § 1278 Abs. 1 Satz 1 RVO ist eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung, die mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammentrifft, insoweit nicht auszuzahlen, als sie zusammen mit der Verletztenrente sowohl 85 v.H. des JAV, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 v.H. der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Der Kläger bezieht zwei Verletztenrenten, deren Summe jeden dieser Höchstbeträge - auch 85 v.H. des höheren der beiden Jahresarbeitsverdienste - überschreitet; § 584 Abs. 1 Satz 2 RVO nF, wonach mehrere Dauerrenten zusammen 85 v.H. des höchsten der Jahresarbeitsverdienste nicht übersteigen dürfen, fand keine Anwendung, weil sich die Arbeitsunfälle vor dem 1. Juli 1963 ereigneten (Art. 4 §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes). Von den beiden Jahresarbeitsverdiensten ist der erste geringfügig niedriger, der zweite erheblich höher als die Rentenbemessungsgrundlage. Zugunsten des Klägers ist der gesetzliche Höchstbetrag aus dem zweiten JAV zu entnehmen. Entgegen der Ansicht des Klägers und des LSG ist diesem Höchstbetrag aber nicht nur eine der Verletztenrenten, sondern der Gesamtbetrag beider Verletztenrenten gegenüberzustellen. Dieses Ergebnis folgt aus dem Zweck der Ruhensvorschriften. Der Wortlaut des Gesetzes steht nicht entgegen.

Die Vorschrift des § 1278 Abs. 1 Satz 1 RVO durchbricht den kausalen Aufbau des Sozialversicherungsrechts und ist von finalen Gedanken geprägt. Ein Rentner soll aus den beiden Versicherungszweigen nur eine begrenzte Gesamtleistung erhalten, weil die Renten Lohnersatzfunktion haben. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers entspricht

- 5 -



- 5 -

die Gesamtleistung dem "Nettoarbeitseinkommen" des Versicherten. Dieser Begriff ist allerdings im Gesetz nicht zum Maßstab erhoben worden. Vielmehr hat das "Nettoarbeitseinkommen" nur Bedeutung, soweit es im JAV - regelmäßig dem Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall (§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO) - oder in der Rentenbemessungsgrundlage - vereinfachend: dem Durchschnitt der Bruttarbeitsentgelte während des ganzen Arbeitslebens (§§ 1255, 1255 a RVO) - seinen Niederschlag gefunden hat. Es ist nicht identisch mit dem tatsächlichen Nettoarbeitseinkommen oder gar mit den den Lebensstandard bestimmenden Gesamteinkünften etwa im Jahr vor dem Versicherungsfall in der Rentenversicherung. Eine gewisse Annäherung ist dann möglich, wenn der Arbeitsunfall gleichzeitig den Versicherungsfall in der Rentenversicherung auslöst und der JAV die Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Dies ist aber nicht die Regel. Vielmehr kann der Arbeitsunfall längere Zeit zurückliegen und ohne Auswirkung auf den Versicherungsfall in der Rentenversicherung bleiben; in diesem Fall kann die Rentenbemessungsgrundlage höher als der JAV sein. Lebensstandard und tatsächliches Nettoarbeitseinkommen unmittelbar vor dem Versicherungsfall in der Rentenversicherung bedürfen keiner Berücksichtigung. Die gesetzliche Regelung bietet dem Rentner trotz der Typisierung einen ausreichenden Schutz. Die Grenze der Gesamtleistung ist hoch angesetzt. Während sich ein Altersruhegeld nach 50 Versicherungsjahren aus 75 v.H. der Rentenbemessungsgrundlage errechnet, wird einem unfallverletzten Rentner eine Gesamtleistung von 85 v.H. dieses Betrages zugebilligt; sie kann noch höher sein, wenn der JAV die Rentenbemessungsgrundlage übersteigt.

Die Schmälerung des Lebensstandards oder des tatsächlichen Nettoarbeitseinkommens durch das Ruhen der Versichertenrente erscheint nur ungerecht, ist es aber nicht.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ein Mißverhältnis zwischen den Einkünften vor und nach dem Versicherungsfall in der Rentenversicherung kann in aller Regel nur eintreten, wenn der Arbeitsunfall keinen oder doch nur einen - an der Unfallentschädigung gemessen - geringen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Ein Versicherter kann theoretisch eine Vollrente aus der Unfallversicherung beziehen und dennoch ein Arbeitseinkommen erzielen, das dem JAV vor dem Arbeitsunfall entspricht oder ihn übersteigt. Der Schutz der Unfallversicherung dient aber in erster Linie denjenigen Verletzten, deren Körperschaden tatsächlich zu einer dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Verdiensteinbuße führte. Wem es gelingt, den abstrakt bemessenen Unfallschaden durch seine Erwerbstätigkeit teilweise oder ganz auszugleichen, hat einen Vorteil, solange er noch im Arbeitsleben steht. Das Gesetz läßt diesen gegenüber den anderen Unfallverletzten nicht ohne weiteres gerechtfertigten Vorteil zu. Mit dem Ende des Arbeitslebens werden jedoch die vergleichbaren Unfallverletzten einander wieder gleichgestellt. Würden die Ruhensvorschriften den zuvor bestehenden Unterschied über den Versicherungsfall in der Rentenversicherung hinaus aufrecht erhalten, so wären gerade die besonders schutzbedürftigen Unfallverletzten auf Dauer benachteiligt.

Dies alles muß auch für den Fall gelten, daß die Versichertenrenten nicht nur mit einer, sondern mit mehreren Verletztenrenten zusammentrifft. Der gesetzliche Höchstbetrag darf durch Rentenleistungen aus den beiden Versicherungszweigen nicht überschritten werden. Die Verletztenrenten des Klägers liegen nur deshalb über dieser Grenze, weil § 584 Abs. 1 Satz 2 RVO nF noch keine Anwendung fand. Gerade diese Vorschrift bestätigt aber die vom Senat angenommene, auf der Lohnersatzfunktion beruhende Finalität der Renten. Ist die Rentenbemessungsgrundlage höher als jeder der Arbeitsverdienste und ist deshalb aus ihr der

- 7 -



- 7 -

gesetzliche Höchstbetrag zu entnehmen, so kann der Rentner - wie dargestellt - eine Gesamtleistung erhalten, die ihn gegenüber dem Versicherten ohne Verletztenrente begünstigt. Dies dürfte in der Regel den Nachteil ausgleichen, den auch längere Zeit zurückliegende Arbeitsunfälle bei den jährlichen Bruttoarbeitsentgelten verursachen. Würde man wie das LSG verfahren, also von mehreren Verletztenrenten immer nur die letzte berücksichtigen, so wären nicht die gesetzlichen Höchstbeträge, sondern das tatsächliche Nettoarbeitseinkommen oder der Lebensstandard vor dem letzten Arbeitsunfall bzw. vor dem Versicherungsfall in der Rentenversicherung die Grundlage der Berechnung des Ruhensbetrages. Im Ergebnis billigte das LSG dem Kläger zu, was ihm mit dem zweiten Arbeitsunfall und dem Versicherungsfall in der Rentenversicherung an Nettoarbeitsverdienst entging und durch (neue) Leistungen der Unfallversicherung nicht ersetzt wurde. Dies widerspricht dem Gesetzeszweck.

Über die Rechtsfrage, ob dem Kläger eine Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO) gewährt werden kann, war in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Für die Krankenversicherung der Rentner (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO) ist es nur von Bedeutung, daß die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter erfüllt sind.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)